VERORDNUNG (EWG) Nr. 1356/91 DES RATES

vom 24. Mai 1991

zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Tomaten für den Zeitraum vom 11. bis zum 16. Juni 1991

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3920/90 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 sind für die einzelnen Erzeugnisse des Anhangs II derselben Verordnung für jedes Wirtschaftsjahr ein Grundpreis und ein Ankaufspreis festzusetzen. Die Vermarktung der während eines bestimmten Erzeugungsjahres geernteten Tomaten findet von Januar bis Dezember jedes Jahres statt. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ist jedoch für die Zeiträume mit schwacher Vermarktung zu Beginn des Wirtschaftsjahres weder ein Grund- noch ein Ankaufspreis festzusetzen.

Damit die Möglichkeit von Interventionen bei Tomaten ab dem 11. Juni 1991 sichergestellt wird, bis ein Beschluß für das Wirtschaftsjahr 1991/92 ergeht, sind der Grundpreis und der Ankaufspreis dieses Erzeugnisses für den Zeitraum vom 11. bis zum 16. Juni 1991 festzusetzen.

Die Anwendung von Artikel 148 Absatz 1 und Artikel 285 Absatz 1 der Beitrittsakte hat in Spanien und Portugal Preise zur Folge, die sich von den gemeinsamen Preisen unterscheiden. Nach den Artikeln 149 und 285 der Beitrittsakte sind die spanischen und die portugiesischen Preise zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres den gemeinsamen Preisen anzunähern. Die bei dieser Annäherung zu berücksichtigenden Kriterien führen zur Festsetzung der in Spanien und Portugal anwendbaren Grund- und Ankaufspreise in der nachstehenden Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 11. bis zum 16. Juni 1991 werden der Grundpreis und der Ankaufspreis für Tomaten, ausgedrückt in Ecu je 100 kg Eigengewicht, wie folgt festgesetzt:

— Grundpreis: 17,63 für Spanien, 23,99 für Portugal und 28,41 für die übrigen Mitgliedstaaten;

— Ankaufspreis: 6,70 für Spanien, 9,12 für Portugal und 10,80 für die übrigen Mitgliedstaaten.

Diese Preise gelten für verpackte „runde" und „gerippte" Tomaten der Güteklasse I, Größe 57 bis 67 mm.

Diese Preise umfassen nicht die Kosten der Verpackung, in der das Erzeugnis angeboten wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Juni 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Mai 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1990, S. 17.
(3) Stellungnahme vom 16. Mai 1991 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).